

Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und zur
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über
den Rundfunk im vereinten Deutschland

Vom 11. Dezember 1995

Artikel 1
Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ([Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#)) zwischen den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland über den Rundfunk im vereinten Deutschland wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung
des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das [Sächsische Gesetz zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland](#) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Freistaats Sachsen“ die Worte „und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Artikel 1 nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt oder gegenstandslos wird, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Dresden, den 11. Dezember 1995

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf